4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen

Gemäß §§ 89, 92 in Verbindung mit § 5 Absatz 2 Satz 2 bis 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) erlässt der Kreistag Vorpommern-Rügen mit Beschluss des Kreistages vom 23. September 2019 die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen.

Artikel 1 – Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 16. Dezember 2013, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17. Dezember 2018, wird wie folgt geändert:

§ 18 - Aufwandsentschädigungen - erhält folgende neue Fassung:

1. Die Kreistagspräsidentin oder der Kreistagspräsident erhält nach Maßgabe der EntschVO M-V eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung. Diese wird bis einschließlich zum 31. Dezember 2019 in Höhe von 1.200 EUR gewährt. Ab dem 1. Januar 2020 beträgt die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung 1.300 EUR, ab dem 1. Januar 2021 monatlich 1.400 EUR.

2. Die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter der Kreistagspräsidentin oder des Kreistagspräsidenten erhalten bis einschließlich zum 31. Dezember 2019 eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 350 EUR. Danach staffelt sich die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung wie folgt:

    a. ab dem 1. Januar 2020 in Höhe von 400 EUR,
    b. ab dem 1. Januar 2021 in Höhe von 450 EUR,
    c. ab dem 1. Januar 2022 in Höhe von 500 EUR,
    d. ab dem 1. Januar 2023 in Höhe von 550 EUR und
    e. ab dem 1. Januar 2024 in Höhe von 600 EUR.

3. Die weiteren Präsidiumsmitglieder erhalten bis einschließlich zum 31. Dezember 2019 eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 EUR. Danach staffelt sich die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung wie folgt:

    a. ab dem 1. Januar 2020 in Höhe von 350 EUR,
    b. ab dem 1. Januar 2021 in Höhe von 400 EUR,
    c. ab dem 1. Januar 2022 in Höhe von 450 EUR,
    d. ab dem 1. Januar 2023 in Höhe von 500 EUR und
    e. ab dem 1. Januar 2024 in Höhe von 550 EUR.

4. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 620 EUR bei einer Fraktionsgröße von weniger als 10 Mitgliedern, in Höhe von 670 EUR bei einer Fraktionsgröße von 10 bis 20 Mitgliedern und in Höhe von 720 EUR bei einer Fraktionsgröße von mehr als 20 Mitgliedern.

5. Werden die Aufgaben der Kreistagspräsidentin oder des Kreistagspräsidenten und der Fraktionsvorsitzenden wegen Verhinderung länger als einen Monat von ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern wahrgenommen, erhalten diese für die über diesen Zeitraum hinausgehende Zeit anstelle ihrer sonstigen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenden. Die Aufwandsentschädigung der verhinderten Funktionsinhaber ist entsprechend zu kürzen.

6. Funktionsbezogene Aufwandsentschädigungen werden nicht nebeneinander gezahlt. Sollte einem Kreistagsmitglied aufgrund seiner Funktionen monatlich mehr als eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden können, so erhält dieser die Entschädigung mit dem höchsten Betrag.

7. Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner sowie deren Stellvertretung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse, denen sie angehören, und ihrer Fraktion eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 EUR. Darüber hinaus gehende sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Fraktionen dürfen nicht gewährt werden. Die sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen werden neben den funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen gewährt.

8. Die oder der Vorsitzende eines Ausschusses erhält für jede von ihr oder ihm geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 EUR. Für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der oder des Ausschussvorsitzenden ist im Vertretungsfalle entsprechend zu verfahren.

9. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt. Für Sitzungen, die nicht am selben Tag beendet werden, wird ein weiteres Sitzungsgeld nur gezahlt, wenn die Sitzungen insgesamt mindestens acht Stunden gedauert haben.

10. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen und Tagegeld aufgrund reisekostenrechtlicher Regelungen werden nicht nebeneinander gezahlt.

11. Die Kreistagsmitglieder erhalten einen monatlichen Sockelbetrag zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 bis 4 erhalten. Die Höhe des Sockelbetrags staffelt sich wie folgt:

    a. bis zum 31. Dezember 2019 in Höhe von 250 EUR,
    b. ab dem 1. Januar 2020 in Höhe von 300 EUR,
    c. ab dem 1. Januar 2021 in Höhe von 350 EUR,
    d. ab dem 1. Januar 2022 in Höhe von 400 EUR,
    e. ab dem 1. Januar 2023 in Höhe von 450 EUR und
    f. ab dem 1. Januar 2024 in Höhe von 500 EUR.

12. Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter des Landkreises in der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat oder ähnlichen Organen eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 150 EUR pro Sitzung überschreiten. Dies gilt nicht für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit nachweislich sind. Führt die Vertreterin oder der Vertreter des

Landkreises den Vorsitz in den in Satz 1 genannten Gremien, sind die Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen an den Landkreis abzuführen, soweit sie den Betrag von 300 EUR pro Sitzung übersteigen. Satz 2 gilt entsprechend.

13. Kreistagsmitgliedern sowie sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern wird für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, sowie an Sitzungen der Fraktionen zusätzlich zu den funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen, zum Sockelbetrag sowie Reisekosten eine sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Cent je gefahrenen Kilometer nach Maßgabe des § 18 Absatz 3 gewährt.

14. Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 14 EntschVO M-V wird bis zum 10. Tag des Folgemonats gezahlt.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Stralsund, den ……

Dr. Stefan Kerth (Siegel)
Landrat